

**Beitragsordnung
der
Ärztekammer Niedersachsen**

**vom 1. Februar 2005
zuletzt geändert am 28. November 2015,
mit Wirkung zum 1. Januar 2016**

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Ärztekammer Niedersachsen gemäß § 8 Abs. 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe von ihren Kammermitgliedern einen Jahresbeitrag.
- (2) Die Veranlagung erfolgt nach Beitragsgruppen. Veranlagungsstichtag ist der 1. Februar.

§ 2 Beitragsbemessung nach Einkünften

- (1) Die Einstufung zu einer Beitragsgruppe richtet sich vorbehaltlich des § 3 nach den unter Zugrundelegen der Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes zu ermittelnden Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit.
- (2) Der Einstufung werden die Einkünfte zugrunde gelegt, die das Kammermitglied im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt hat. Hat das Kammermitglied in diesem Jahr keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt, so sind die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünfte zugrunde zu legen. Bei Kammermitgliedern, die während der Elternzeit erwerbstätig sind, werden auf Antrag die im Beitragsjahr erzielten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zugrundegelegt.
- (3) Bei Kammermitgliedern, die im vorletzten Jahr erstmals zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt waren, werden der Einstufung die Hälfte der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zugrunde gelegt.
- (4) Bei Kammermitgliedern, die auch Mitglieder der Ärztekammer eines anderen Bundeslandes sind, werden der Einstufung die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zugrunde gelegt, die sie auf Grund ihrer ärztlichen Tätigkeit in Niedersachsen erzielt haben. Dies gilt nicht, wenn hierfür kein Nachweis erbracht wird.
- (4a) Bei Kammermitgliedern, die auch Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen sind, werden der Einstufung die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit vermindert um die Hälfte der Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit zugrunde gelegt.

(5) Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach folgender Tabelle:

Beitragsgruppe	Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit		Jahresbeitrag
	EURO	EURO	EURO
001	unter 10.000,-		26,-
010	10.000,- bis unter	15.000,-	57,-
015	15.000,- bis unter	20.000,-	85,-
020	20.000,- bis unter	25.000,-	114,-
025	25.000,- bis unter	30.000,-	143,-
030	30.000,- bis unter	35.000,-	171,-
035	35.000,- bis unter	40.000,-	200,-
040	40.000,- bis unter	45.000,-	228,-
045	45.000,- bis unter	50.000,-	257,-
050	50.000,- bis unter	55.000,-	286,-
055	55.000,- bis unter	60.000,-	314,-
060	60.000,- bis unter	65.000,-	343,-
065	65.000,- bis unter	70.000,-	371,-
070	70.000,- bis unter	75.000,-	400,-
075	75.000,- bis unter	80.000,-	429,-
080	80.000,- bis unter	85.000,-	457,-
085	85.000,- bis unter	90.000,-	486,-
090	90.000,- bis unter	95.000,-	514,-
095	95.000,- bis unter	100.000,-	543,-
100	100.000,- bis unter	105.000,-	572,-
105	105.000,- bis unter	110.000,-	600,-
110	110.000,- bis unter	115.000,-	629,-
115	115.000,- bis unter	120.000,-	657,-
120	120.000,- bis unter	125.000,-	686,-
125	125.000,- bis unter	130.000,-	715,-
130	130.000,- bis unter	135.000,-	743,-
135	135.000,- bis unter	140.000,-	772,-
140	140.000,- bis unter	145.000,-	800,-
145	145.000,- bis unter	150.000,-	829,-
150	150.000,- bis mehr als 150.000,-		(5,72 vom Tausend der auf den nächsten durch €5.000 ohne Rest teilbaren Betrag abgerundeten Einkünfte)

§ 3 Sonderbeitragsgruppen

- (1) Von der Beitragszahlung sind Kammermitglieder befreit, die nachweisen, dass sie seit ihrer erstmaligen Berechtigung, den ärztlichen Beruf auszuüben,
- arbeitslos sind,
 - Sozialhilfe empfangen
 - der auf Grund Pflegebedürftigkeit ihren Beruf nicht ausüben können und für sie ein Betreuer bestellt ist.
- (2) In die Beitragsgruppe N werden Kammermitglieder eingestuft, die nachweisen, dass sie
- Gastärztin, Gastarzt, Stipendiatin oder Stipendiat sind,
 - während der Elternzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen,

- Grundwehrdienst oder Zivildienst leisten,
- ausschließlich zahnärztlich oder als Apotheker tätig sind oder
- ihre Berufstätigkeit auf Dauer eingestellt haben.

Sie haben eine Beitrag von 18,00 EURO zu entrichten.

- (3) In die Beitragsgruppe 1 werden Kammermitglieder eingestuft, die nachweisen, dass sie
- im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erstmals zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt waren,
 - ihren ärztlichen Beruf ausüben und zum Veranlagungsstichtag das 74. Lebensjahr vollendet haben,
 - sich im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erstmals niedergelassen haben.

Auf Antrag werden Kammermitglieder nach Satz 1 Spiegelstrich 3 statt dessen bereits im Jahr der erstmaligen Niederlassung in die Beitragsgruppe 1 eingestuft.

- (4) Kammermitglieder, die nachweisen, dass sie entweder an wissenschaftlichen Hochschulen nur in theoretischen Fächern lehren und reine Grundlagenforschung betreiben oder allein administrativ und organisatorisch tätig sind, haben 80 Prozent des Beitrages nach § 2 Abs. 5 zu entrichten. Das gilt auch für Kammermitglieder, die den Nachweis erbringen, dass sie die Berufsbezeichnung "Ärztin" oder "Arzt" nur mit dem Zusatz "(theoretische Medizin)" führen dürfen.
- (5) Kammermitglieder, die nachweisen, nicht mit der Heilbehandlung und Bekämpfung von Krankheiten praktisch befasst zu sein, haben 90 Prozent des Beitrages nach § 2 Abs. 5 zu entrichten.

§ 4 Beitragsermäßigung und Beitragserlass

Der Beitrag kann zur Vermeidung unzumutbarer Härten auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des Veranlagungsvordrucks oder des Ereignisses zu stellen, das Grund für den Antrag gibt. Er ist zu begründen.

§ 5 Beitragsveranlagung durch Selbsteinstufung, Nachweispflicht

- (1) Die Beitragsveranlagung erfolgt abgesehen von den Fällen des § 6 durch Selbsteinstufung des Kammermitgliedes. Dazu versendet die Ärztekammer Niedersachsen zu Beginn eines jeden Jahres einen Veranlagungsvordruck, dessen sich das Kammermitglied bedienen soll.
- (2) Der Selbsteinstufung ist ein Auszug des Einkommenssteuerbescheides beizufügen, aus dem die Höhe der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im vorletzten bzw. letzten Jahr (§ 2 Abs. 2 und 3) vor dem Beitragsjahr ersichtlich ist. Liegt der Einkommenssteuerbescheid dem Kammermitglied bis zum Veranlagungsstichtag noch nicht vor, hat es eine schriftliche Bestätigung seines Steuerberaters über die in der Selbstveranlagung genannte Höhe seiner Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit vorzulegen und den Nachweis gemäß Satz 1 nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheides unverzüglich nachzureichen. An Stelle des Auszuges aus dem Einkommenssteuerbescheid kann eine Bestätigung des Finanzamtes über die Höhe der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit vorgelegt werden.

- (3) Ist die Höhe der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, etwa bei ärztlicher und zahnärztlicher Tätigkeit des Kammermitgliedes oder bei gemeinsamer Veranlagung des Kammermitgliedes mit seinem Ehepartner, allein durch die Vorlage des Auszuges des Einkommenssteuerbescheides nicht ersichtlich, hat das Kammermitglied ergänzende geeignete Nachweise beizubringen.
- (4) Kommt das Kammermitglied der Nachweispflicht nicht nach, ergeben sich die Rechtsfolgen aus § 15 des Kammergesetzes für die Heilberufe.

§ 6 Beitragsveranlagung durch Bescheid

Die Beitragsveranlagung erfolgt durch Bescheid,

- wenn das Kammermitglied eine Beitragsveranlagung durch Bescheid beantragt,
- wenn die vom Kammermitglied angenommenen Voraussetzungen für die Einstufung zu einer Sonderbeitragsgruppe (§ 3) nicht vorliegen,
- wenn das Kammermitglied eine Ermäßigung oder einen Erlass des Beitrages beantragt (§ 4),
- wenn die Beitragsveranlagung durch Selbsteinstufung von dem auf Grund der nach § 5 Abs. 2 und 3 vorgelegten Nachweise sich ergebenden Beitrag abweicht,
- wenn das Kammermitglied den durch Selbsteinstufung festgesetzten Beitrag nicht entrichtet.

§ 7 Entrichtung des Beitrages, Stundung, Mahngebühren

- (1) Der Beitrag wird am 1. März des Beitragsjahres, in den Fällen des § 6 Spiegelstrich 1 - 4 mit Bekanntgabe des Bescheides, fällig. Der Beitrag ist innerhalb eines Monats zu entrichten. Mit Ausnahme der Kammermitglieder, die in die Beitragsgruppen N und 1 eingestuft sind, kann der Beitrag auch in vier gleichen Teilbeträgen am 31. März, 30. Juni, 30. September und 15. Dezember entrichtet werden, sofern der Ärztekammer Niedersachsen ein den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) entsprechendes Lastschriftmandat zum Einzug der Beiträge erteilt wurde. Wenn das Kammermitglied ohne hinreichenden Grund eine Rücklastschrift veranlasst, trägt es die Kosten.
- (2) Der Beitrag kann zur Vermeidung unzumutbarer Härten auf Antrag gestundet werden. § 4 gilt entsprechend.
- (3) Das Kammermitglied wird nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist einmal an die Zahlung erinnert und zweimal mit einer Zahlungsfrist von mindestens einer Woche gemahnt.
- (4) Die Gebühr für jede Mahnung beträgt 15,00 EURO. Hierauf wird das Kammermitglied in dem Bescheid nach § 6 hingewiesen.

§ 7a Beitragsnachlass bei rechtzeitiger Selbstveranlagung

Bei Kammermitgliedern, die der Ärztekammer Niedersachsen ein den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung

(EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) entsprechendes Lastschriftmandat zum Einzug ihrer Beiträge erteilt haben, ermäßigt sich die Höhe des Beitrages (§§ 2 und 3) um 5 vom Hundert. Das gilt nicht, wenn das Kammermitglied ohne hinreichenden Grund eine Rücklastschrift veranlasst oder sich nicht spätestens binnen sechs Wochen nach einer einmaligen Erinnerung zum Kammerbeitrag selbst eingestuft hat (§ 5 Abs. 1).

§ 8 Beitragsnachlass bezüglich der Berufsausbildung Medizinischer Fachangestellter

Bei Kammermitgliedern, die nicht an der ambulanten Patientenversorgung im vertragsärztlichen oder im privatärztlichen Bereich teilnehmen, ermäßigt sich die Höhe des Kammerbeitrages (§§ 2 und 3) um 5 vom Hundert.